

Schuleinschreibung für das Schuljahr 2023/2024

Einschulung	Sie werden von uns per Brief Mitte Januar über die Details informiert. Die Einschulung erfolgt am 14. März 2023.
Papiere	 Zur Schulanmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen: Familienstammbuch oder Geburtsurkunde Taufschein für evangelische/katholische Kinder Sorgerechtsbeschluss bei Alleinerziehenden Freiwillig können Sie uns den Bogen "Informationen für die Grundschule" aushändigen, den Sie vom Kindergarten bekommen haben. Bescheinigung über die Schuleingangsuntersuchung, die vom Gesundheitsamt durchgeführt wird.
Schulpflicht Anmeldepflicht	Für alle bis 30. Juni 2017 geborenen Kinder besteht Schulpflicht. Kinder, die im Zeitraum 1. Juli bis 30. September 2017 geboren sind, sind ebenfalls schulpflichtig und nehmen auf jeden Fall am Anmelde-und Einschulungsverfahren teil. Die Erziehungsberechtigten können anschließend von der sogenannten Korridorregelung Gebrauch machen. Dazu müssen der Schule in schriftlicher Form bis zum 11.04.23 mitteilen, dass sie die Einschulung auf das Jahr 2024 verschieben möchten. Kinder, die im Vorjahr zurückgestellt wurden, sind schulpflichtig. Bitte den Zurückstellungsbescheid zur Anmeldung mitbringen! Kinder, die zurückgestellt werden sollen, müssen in jedem Fall angemeldet werden. Der Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch kann mit der Schulanmeldung gestellt werden.

Tandemklasse	Wir planen im Schuljahr 2023/24 wieder eine Tandemklasse in der Jahrgangsstufe 1 einzurichten. Hier werden 7 Kinder mit hohem sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit Regelkindern unterrichtet. Die Klasse wird von einem festen Lehrertandem geführt. Wenn Sie Ihr behindertes Kind für diese Klasse anmelden möchten, dann finden Sie bei den Informationen zur Einschulung für das Schuljahr 2023/24 ein Formular, das Sie bitte ausgefüllt an uns senden. Im Anschluß melden wir uns bei Ihnen und besprechen den weiteren Ablauf.
Einschulung nicht schulpflichtiger Kinder Anmelderecht	Vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2017 Geborene können auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeschult werden. Die Schulleitung entscheidet, ob eine Überprüfung der Schulfähigkeit notwendig ist und ob das Kind eingeschult wird. Kinder, die ab dem 1. Januar 2018 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeschult werden. Ein Schulpsychologisches Gutachten ist erforderlich.
Sprengelpflicht	Ihr Wohnort bestimmt die zuständige Grundschule. Auskunft, zu welchem Sprengel Sie gehören, erteilen die Schulen. Sie finden auf unserer Homepage ein aktuelles Sprengelverzeichnis. Die Schulanmeldung muss in jedem Fall an der Sprengel-
	Soll das Kind in einer anderen als dieser sogenannten Sprengelschule zur Schule gehen, kann von den Erziehungsberechtigten bei der Schulanmeldung ein Antrag auf gastweisen Schulbesuch gestellt werden.
	Diesen Antrag stellen Sie bitte zeitgleich mit der Anmeldung an der Schule.
	Formulare erhalten Sie entweder in den Sekretariaten der Schulen oder auf unserer Homepage.
	Bitte geben Sie Bestätigungen, die Ihre Angaben belegen, mit dem Antrag ab (Bescheinigung des Arbeitgebers, Betreuungsplatz etc.)
Erster Schultag	Dienstag, 12. September 2023